

## Abtheilung I. Titel 1.

Bestimmung d. Ausübung d.  
Kriegs.

- §1. Der Krieg stellt in Allgemeinen die Verbindung zu einer gemeinsamen und bestimmter Gesetze sich bewogender Thätigkeit, für die höchsten Zwecke der Menschheit und des Vaterlands, in dem Augenblicke, da die Gefahr der Nation in dem höchsten Grade ist, dar.
- §2. Der Krieg bezieht sich auf die den Mannschaften in der vorliegenden Kriegsführung, seiner Thätigkeit, für die Gegenwart auf das rein wissenschaftliche seiner Gegenwart, stehend und die sich unmittelbar daraus ergebenden praktischen Zwecke.
- §3. ~~Die rein wissenschaftliche Beschäftigung umfasst das ganze Gebiet wissenschaftlicher u. akademischer Vorkurs, so weit dasselbe für die dem Krieg obliegenden Zwecke des Militärs dienen kann.~~
- §4. Der Krieg verweist zu dem Zweck nicht eine Anzahl unter dem Namen Wissenschaft, wissenschaftlicher Institut, auf den im folgenden Titel darüber anzuhaltenden Bestimmungen.
- §5. Der Krieg wird, ~~aus~~ dem Namen Institut alle in seinem Namen stehenden Hilfsmittel zu verschaffen, als auch seiner

sein Wirksamkeit in allen von ihm verfassten  
 Büchern soweit wie möglich anzudeuten,  
 die andernwärtigen Verbindungen seines Mitgli.  
 sachlich zu bezeichnen, <sup>sofern</sup> in dem Grade  
 wie auch für die Erkenntnis alle  
 von außerhalb an ihn gelangende Mit-  
 theilungen, ~~was~~ dieser Einrichtung Wahl  
 nicht Abbruch zufügt.

zweitens

§ 6. Soweit ihm die wichtigen von den  
auf den angegebenen Weg gewonnenen  
Resultate, durch öffentliche Mittheilung  
gemeinnützig, als auf die allgemeine  
Verhältnisse an seinem Leben noch zu  
wirken, und jeder unvorsichtige Außerung  
dieser Art zu verhüten,  
verpflichtet den Vertrag zu hüten guten  
willens, und Insult zu verhüten.  
Artikel Abf.

drittens

§ 7. Sodann wird der Vertrag den wichtigen  
öffentlichen Verhältnissen unter den Äußerungen  
so weit als sein unmittelbares Auf  
zu halten zu bezeichnen suchen, indem  
es sein Mitglied verpflichtet, und darüber  
gibt ihm die wissenschaftliche  
Abbildung junger Männer  
jüdischer Glaubens durch Abbruch und  
seinem gemeinsamen Wohl zu nutzen,  
suchen dieser Anordnung auf den Artikel V.  
bezüglichen organischen Weg gegründet.



angefunden, in ihm ~~und durch~~  
ihm ~~bestehend~~ und seiner  
Gesetzgebung unterworfen

§ 1. Das wid. Inst. ist eine vom Verein  
organische Verbindung zu einer gemein-  
samen wirtschaftlichen Bearbeitung aller  
Ideen und Tathaltungen beider Theile, die

§ 2. Die Kraft der Mitgliedschaft geht von Inst. aus  
aus, erfüllt aber nur durch

§ 3. Das Inst. besitzt ein ordentliches  
Aussch. und Exekutivorgan.

§ 4. Die Kraft derselben geht von Inst. aus  
aus, ist jedoch in Rücksicht der ordentlich  
Mitgl. auf die ob. Verein beschränkt,  
und muss in Rücksicht der Exekutiv  
von Verein bestätigt sein im Einklang  
zu stehen.

§ 5. Die Exekutivorgane haben weder andere  
Kraft noch an der Gesetzgebung des Inst.  
Antheil, sondern ihre Verbindung mit dem  
Verein beschränkt sich auf die wirtschaftliche  
Tathaltungen.

§ 6. Die Mitgliedschaft des Inst. ist falllos  
regelmäßige Thätigkeit in weltlicher Arbeit,  
Lernen, Vervollkommen (in alle Angelegenheiten  
des Vereins) verbunden.

in jeder Hinsicht

§ 7. Das Inst. muss die Congregationen, Com.  
aesthetisch durch über seinen Zustand  
regelmäßig ablegen, in demselben die Thätigkeit  
in sein Ansehen gestatten.

§ 8. Die Mitglieder mit dem Inst. muss  
muss sich die Inst. die Selbstbindung  
des Vereins unterwerfen.

§8. Alle pecuniären Verpflichtungen des  
Instituts ordnet die Com. unter  
Gewehrung des Vorrath

~~Das Institut soll unter  
unveränderter Gesetzgebung  
des Vorrath, ist aber so viel~~

§9. Alle für nicht festgesetzte ist der  
Autonomie des Instituts vorbehalten.

§10. ~~Allein dem Vorrath~~

Die Autonomie  
des Instituts hat in so  
weit Autonomie, als die  
Sache des Vorrath für  
nicht beschränkt.

Abth. I. Tit. III  
Aufsicht für die Correspondenz etc.

§1. Die Mitglieder des Vorrath beschaffen sich  
besonders für die wichtigsten Sachen, so viel  
wie möglich zu beschaffen, um den Vorrath  
von allen die Vorrath betreffenden Angelegenheiten  
in Kenntniss zu setzen, wie ihm seine  
Verbindungen auf die weiteste auszudehnen  
und legen die Beschlüsse in die Aufsicht  
wieder.

§2. Die Aufsicht erfüllt seinen die Verwaltung  
von allen an den Vorrath <sup>gelangenden</sup> Angelegenheiten  
Mitglieder sind verpflichtet, die Vorrath

Das ist die Verwaltung des Vorrath, §1. Das Aufsicht ist vorzüglich dazu bestimmt,  
gelbes über den Vorrath, wissigen <sup>dingen</sup> alle die Angelegenheiten des Vorrath betreffend, so wie  
Vorrath durch Correspondenz, wissigen, und wissigen Notizen zu sammeln  
Notizen.

§1. Das Aufsicht ist vorzüglich dazu bestimmt,  
gelbes über den Vorrath, wissigen <sup>dingen</sup> alle die Angelegenheiten des Vorrath betreffend, so wie  
Vorrath durch Correspondenz, wissigen, und wissigen Notizen zu sammeln  
Notizen.

Aufsicht

§3. Die Verwaltung des Aufsicht sind alle  
mit demselben zusammenhängende Geschäfte,  
hört die Vorrath dazu anzuordnen  
Correspondenz, ab, die in dieser Hinsicht, die  
alle Angelegenheiten des Vorrath betreffen  
zum Vorrath kommen.

§ 5. Die Verein bewilligt den Mitgliedern  
 Tragung der Correspondenz Kosten, auf  
 von der Commission vorzusehender  
 Kosten.

§ 6. Die Commission, auf Befehl vom Verein  
 eine Instruction über ihre Geschäftsführung  
 und darf ferner nur mit Genehmigung  
 der Verein wesentliche Abänderungen  
 treffen.

Abf. I. Titel 4.

Zeitschrift

§ 1. Die Verein bewilligt die Herausgabe einer  
 Zeitschrift und verwahrt die Redaction derselben  
 an seine Stelle.

§ 2. Die Zweck dieser Zeitschrift ist ~~in~~ <sup>in</sup> ~~allgemein~~  
~~die~~ ~~Erklärung~~ ~~über~~ alle ihre ~~Verhältnisse~~  
 und Bedürfnisse anzuklären, <sup>auf</sup> ~~die~~ ~~einigen~~ ~~Gründe~~  
~~Wieder~~ ~~derselben~~ ~~reformirand~~ ~~anzuwirken~~ ~~in~~  
 in ~~allgemein~~ die ~~Erklärung~~ ~~vorge~~ ~~schrift~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~jährl~~ ~~Wochen~~  
~~Wochen~~ ~~für~~ ~~die~~ ~~in~~ ~~Erklärung~~ ~~zu~~ ~~bewegen~~  
~~haben~~ ~~in~~

§ 3. Die Redaction der Zeitschrift ist angewiesen,  
 einen ~~klaren~~ ~~und~~ ~~un~~ ~~ge~~ ~~gründ~~ ~~lichen~~ ~~Plan~~ ~~zu~~  
~~er~~ ~~stellen~~ ~~und~~ ~~die~~ ~~er~~ ~~forder~~ ~~nde~~ ~~Ver~~ ~~änder~~ ~~ungen~~ ~~zu~~ ~~er~~ ~~ör~~ ~~tern~~  
 und ~~die~~ ~~Ver~~ ~~änder~~ ~~ungen~~ ~~alle~~ ~~mit~~ ~~Wort~~ ~~zu~~ ~~füh~~ ~~ren~~

+  
 di  
 di  
 An

wird zur Aufsehung des Falles notwendig ist.  
§4. die erwählte Redaction übernimmt alle  
Aufsicht auf das in demselben  
Zeitraum nicht veränderte werden.

§5. die Kosten der Zeitschrift beruht der  
Herrn und übernimmt die Redaction  
für ihre Aufsichtung nur in dem mit  
diesem zu treffenden Uebereinkommen

§6. die gewöhnlichen Angelegenheiten der  
Zeitschrift fallen unter die specialen  
Leitung der conglutarer Commission,

+ vermittelt welcher der Herrn royalmäßig  
Gewalt über die Leitung der selben,  
weshalb erfüllt.

§7. Wichtigkeiten der Redaction mit der  
Commission über die Anwendung

die Redaction ist in allen die Zeitschrift  
betreffenden Fällen beizutreten, soweit  
sie nicht durch die obigen Gesetze gehen,  
wichtige Gesetze beiseite ist.

§8. Wichtigkeiten der Familien mit der  
Com. über Anwendung dieser <sup>obigen</sup> Gesetze  
verfügt der Herrn ad Comum.

§8. die Unbefähigkeit der Red. von  
der Herrn anstellt sich soweit als sie  
nicht durch obige Gesetze bedingt ist.

§9. Es ist auf die Verfassung der einzelnen  
Mitglieder der Herrn zu der Zeitschrift

+ die gezeigte <sup>für die alte und die</sup>  
die Aufsichtung <sup>Redaction</sup> der Herrn zu com.  
halten unter 8.

zum  
auf  
Aufsichtung  
zu  
n  
+  
die gezeigte  
die Aufsichtung  
halten unter 8.  
an  
diesfalls  
Ungewiss  
halten  
aufsichtung  
zu  
die Herrn  
bewegen  
gewisse  
zu  
aufsichtung  
halten

8  
Fürsüßung eines Schwägers Kainel wagt vor  
wird  
Am rümel. Lander. du daz. hiltung.  
will, wachfrüder.

Abdruck 1. Teil 5  
Abdruck 1. Teil 5

§1.